

Statuten Genossenschaft Zeitgut Toggenburg

I. Name, Firma, Gesellschaftsform, Sitz

Art. 1 Unter der Firma

Zeitgut Toggenburg

besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 829-920 des Obligationenrechts für die Schaffung und Verwaltung von Zeitgutschriften als vierte non-monetäre Vorsorgesäule.

Art. 2

Zeitgut Toggenburg ist eine regionale Genossenschaft mit Sitz in Lichtensteig.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 3

Zeitgut Toggenburg bezweckt die Verbreitung von Zeitgutschriften für Unterstützung und Begleitung (Nachbarschaftshilfe) als vierte Vorsorgesäule. Zeitgut Toggenburg kann non-monetäre, finanzielle, zivilgesellschaftlich und andere Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck direkt oder indirekt zusammenhängen.

Art. 4

Zeitgut Toggenburg-Leitsätze sind:

1. Förderung eines selbstbestimmten und eigenständigen Lebens beim Älterwerden, im Alter und in schwierigen Lebenssituationen
2. Vielfältigste Formen von Leben im Alter sind denkbar und akzeptiert
3. Alter ist ein hoch geachteter Lebensabschnitt, weil die langen Erfahrungen für die ganze Gesellschaft nützlich sind
4. Unterstützung und Betreuung zuhause (Nachbarschaftshilfe) wird zugunsten der Zeitgut-Genossenschafter/innen aktiv umgesetzt
5. Neue Betreuungsstrukturen zur guten sozialen Vernetzung und gegenseitigen Unterstützung werden gefördert
6. Beratungen in Zusammenarbeit mit örtlichen Anlaufstellen zu Fragen des Älterwerdens und des Alters von sich und Angehörigen
7. Laufende Informationen und breit abgestützte Kommunikation zu wichtigen Fragen aller Generationen. Einsatz für ein bezahlbares Alter frei von materiellen Sorgen
8. Fördern von non-monetären Vorsorgeangeboten zur Lösung der Generationenfrage

Art. 5

Zeitgut Toggenburg erbringt diese Leistungen

1. Zeitgut-Begleitungs- und Betreuungsgutschriften bekanntmachen, dazu die entsprechende Organisation aufbauen und gemeinnützig und nachhaltig betreiben, auch in Zusammenarbeit mit Institutionen, welche gleiche oder ähnliche Zielsetzungen haben
2. Förderung von Synergien innerhalb der Genossenschaftsgruppe Zeitgut

III. Anteilscheine

Art. 6

Zeitgut Toggenburg gibt Anteilscheine mit einem Nennwert von CHF 100.- /Person aus. Jede/r Genossenschafter/in zeichnet einen Anteilsschein. Anteilscheine können weder übertragen noch verpfändet werden.

IV. Mitgliedschaft

Art. 7 Aufnahme

Genossenschafter/in kann jede natürliche und juristische Person werden, die einen Anteilschein erwirbt und Betreuungsarbeit gemäss den Zeitgut Toggenburg-Leitsätzen ideell unterstützt und/oder leistet, bzw. in Anspruch nimmt. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Die Mitgliedschaft kann auch von natürlichen Personen und Körperschaften (als Kollektivmitglieder) des öffentlichen oder privaten Rechts erworben werden, die sich zum Zweck der Genossenschaft bekennen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahmebeschluss der Verwaltung, die erst erfolgen darf, wenn ein schriftliches Beitrittsgesuch mit den nötigen Angaben zur Person vorliegt.

Art.7.1. Beendigung

Die Kündigungsfrist beträgt jeweils zwei Monate vorab auf Monatsende. Die Genossenschafter/innen haben Anspruch auf die Rückzahlung der einbezahlten Anteilscheine in der Höhe des Nennwertes. Der Genossenschaftsanteil eines Erblassers kann nicht vererbt oder verschenkt werden, eine Rückzahlung des einbezahlten Anteilscheins in der Höhe des Nennwertes kann den Erben ausbezahlt werden oder geht an Zeitgut Toggenburg, die Zeitgutschriften gehen in den Zeitgut Toggenburg Gemeinschaftstopf.

Art.7.2. Ausschluss

Ein Ausschluss erfolgt aus wichtigen Gründen durch Verwaltungsbeschluss. Die ausgeschlossenen Genossenschafter/innen haben Anspruch auf die Rückzahlung der einbezahlten Anteilscheine in der Höhe des Nennwertes. Die angesammelten Zeitgutschriften gehen in den Zeitgut Toggenburg Gemeinschaftstopf.

V. Rechte und Pflichten

Art. 8 Rechte

Die Genossenschafter/innen haben das Recht, gemäss ihren persönlichen Ressourcen und Wünschen, Zeitgutschriften für Begleitung und Betreuung anzusammeln und diese bei Bedarf gegen Dienstleistungen einzutauschen.

Art. 9. Pflichten

Die Genossenschafter/innen sind verpflichtet:

1. die Zeitgut Toggenburg-Leitsätze und -Statuten in die Tat umzusetzen und die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane zu befolgen
2. alles zu unterlassen, was der Genossenschaft schaden könnte
3. durch Kooperations- und Hilfsbereitschaft das Zusammenleben in der Genossenschaft zu fördern
4. Zustände, aus denen der Genossenschaft Nachteile entstehen könnten, der Verwaltung zu melden

Art. 10 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

VI. Organe

Art. 11 Organisation

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Generalversammlung
2. Verwaltung
3. Revisionsstelle
4. Rekurskommission

Art. 11.1. Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung.

Art. 11.1.1. Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluss des Rechnungsjahres statt. Sie ist von der Verwaltung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwanzig Tage vor der Abhaltung einzuberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen:

1. wenn sie von der Verwaltung beschlossen wird
2. wenn sie von einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird
3. wenn sie von der Revisionsstelle beantragt wird
4. wenn sie durch eine vorhergehende Generalversammlung selbst beantragt oder beschlossen wurde

In den Fällen 2-3 hievore hat die Verwaltung innert vierzehn Tagen seit Eingang des entsprechenden Begehrens, respektive der letzten Generalversammlung, die ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wobei die Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu versenden ist. Diese Einberufungsfrist gilt auch für 1.

Art. 11.1.2. Durchführung

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen werden von der Verwaltung, resp. Verwaltungsmitgliedern geleitet. Die Verwaltung ernennt die erforderliche Anzahl Stimmzähler/innen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist durch das Aktariat ein Protokoll aufzunehmen.

Art. 11.1.3. Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung. Beschlussfassung über die Anträge der Revisionsstelle und über die Entlastung der Verwaltung
2. Wahl und Abberufung der Verwaltung, des Präsidiums oder einzelner Mitglieder
3. Wahl der Revisionsstelle und Rekurskommission
4. Abänderung und Ergänzung der Statuten
5. Beschlussfassung über Geschäfte, die gemäss Statuten der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen
6. Beschlussfassung über Fusion, Auflösung und Liquidation der Genossenschaft und Ernennung von Liquidatoren

Art. 11.1.4. Anträge an die Generalversammlung

Anträge von Genossenschaftler/innen zur Behandlung eines nicht auf der Traktandenliste stehenden Geschäftes, über das an der Generalversammlung Beschluss gefasst werden soll, müssen mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung der Verwaltung schriftlich eingereicht werden. Anträge, welche später eingereicht werden, können erst an einer nächsten Generalversammlung behandelt werden.

Art. 11.1.5. Stimmrecht

An der Generalversammlung hat jede/r Genossenschaftler/in eine Stimme. Ein/e Genossenschaftler/in kann sich durch ein am Sitz der Genossenschaft wohnendes handlungsfähiges Familienmitglied oder durch eine/n andere/n Genossenschaftler/in vertreten lassen. Niemand kann jedoch mehr als eine/n zusätzliche/n Genossenschaftler/in vertreten.

Art. 11.1.6. Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht geheime Wahl oder Abstimmung beschlossen wird.

Zur Abberufung von Verwaltungsmitgliedern bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden. Bei Abstimmungen und Wahlen ist das absolute Mehr der Stimmenden entscheidend, zwingende gesetzliche und statutarische Bestimmungen vorbehalten. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los.

In der Abstimmung über den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Entlastung der Verwaltung haben dessen Mitglieder kein Stimmrecht.

Art. 11.2. Verwaltung

Art. 11.2.1. Wahl und Zusammensetzung

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei von der Generalversammlung gewählten Genossenschaftler/innen. Die Amtsdauer der Verwaltungsmitglieder beträgt drei Jahre. Für besondere Geschäfte kann die Verwaltung auch Personen/Kommissionen vorschlagen und einbinden, die nicht Genossenschaftler/innen sind. Die Verwaltung konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 11.2.2. Aufgaben und Befugnisse

In die Kompetenz der Verwaltung fällt die gesamte Leitung der Zeitgut Toggenburg gemäss OR Art. 899 ff., soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten ist. Die Verwaltung ernennt eine allfällige Geschäftsführung und sonstige Verantwortliche im operativen Bereich und legt deren jeweiligen Kompetenzen und Entlohnung zu üblichen Sätzen für Non-Profit-Organisationen im Kanton St.Gallen, im Mandat und/oder mit Zeitgutschriften fest.

Die Finanzierung wird sichergestellt durch den Betrieb, Gönner, Legate, Leistungsauftrag oder weiteren Möglichkeiten.

Art. 11.2.3. Beschlussfassung

Ein Verwaltungsbeschluss muss von der Mehrheit der Verwaltungsmitglieder gefasst werden. Das Präsidium hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid.

Art. 11.2.4. Zeichnungsberechtigung

Die Verwaltung bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen.

Art. 11.2.5. Leistung und Entschädigung

Die Mitglieder der Verwaltung sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder der Genossenschaftsverwaltung kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen. Die Verwaltungsmitglieder leisten ihre ehrenamtliche Arbeit gemäss BENEVOL-Standards und werden dafür mit Zeitgut-Zeitgutschriften honoriert.

Art. 11.2.6. Zeitgutschriften

Die Verwaltung kann Mitgliedern Zeitgutschriften aus dem Gemeinschaftstopf zur Verfügung stellen.

Art. 11.3. Revisionsstelle

Art. 11.3. 1. Wahl, Unabhängigkeit und Amtsdauer

Als Revisionsstelle ist mindestens ein/e zugelassene/r Revisor/in oder eine zugelassene Revisionsunternehmung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz (Art. 5 f. RAG) zu wählen. Ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der öffentlichen Hand kann als Revisionsstelle gewählt werden, wenn er/sie die Anforderungen des Revisionsaufsichtsgesetzes erfüllt.

Art. 11.3.2 Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit richtet sich ausschliesslich nach Art. 729 Abs 1 OR. Art. 729 Abs. 2 OR findet keine Anwendung. Dem gewählten Revisor/der gewählten Revisorin bzw. der gewählten Revisionsunternehmung ist es demnach untersagt, bei der Buchführung mitzuwirken und andere Dienstleistungen für die Genossenschaft zu erbringen.

Art. 11.3.3. Amtsdauer

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Art. 11.3.4. Aufgaben

Art. 11.3.4.1. Prüfung

Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision nach Art. 727a OR durch. Aufgaben und Verantwortung der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 11.3.4.2. Prüfungsbericht

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und berichten der Generalversammlung schriftlich.

Art. 11.3.4.3. Einsichtsrecht

Der Revisionsstelle ist jederzeit, auch ohne Voranmeldung, Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren. Es sind ihr alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Sie ist zu Zwischenrevisionen berechtigt.

Art. 11.3.4.4. Pflicht zu Verschwiegenheit

Die Revisionsstelle wahrt bei der Berichterstattung die Geschäftsgeheimnisse der Genossenschaft. Ihr und ihren Mitgliedern ist es untersagt, von den Wahrnehmungen, die sie bei der Ausführung ihres Auftrages gemacht haben, einzelnen Genossenschafter/innen oder Dritten Kenntnis zu geben.

Art. 11.4. Die Rekurskommission

Art. 11.4.1. Wahl

Die Generalversammlung wählt eine aus drei Mitgliedern bestehende Rekurskommission aus dem Kreise der Genossenschafter/innen und bestimmt deren Vorsitz. Verwaltungsmitglieder dürfen der Rekurskommission nicht angehören. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Mitglieder der Rekurskommission sind wieder wählbar.

Art. 11.4.2. Aufgaben und Befugnisse

Die Rekurskommission behandelt Streitigkeiten, die sich aus der Verwaltung von Zeitgutschriften oder aus Meinungsverschiedenheiten persönlicher Art zwischen Genossenschafter/innen ergeben und die die Verwaltung und die Geschäftsleitung nicht beilegen können. Sie kann sowohl von der Verwaltung als auch von Genossenschafter/innen angerufen werden. Die Entscheide der Rekurskommission in diesen Fällen sind endgültig.

Art.12 Auflösung der Genossenschaft

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft ist das Genossenschaftsvermögen einer steuerbefreiten Institution des öffentlichen Rechts oder einer steuerbefreiten Institution des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz zu übertragen, die einen ähnlichen oder gleichartigen Zweck erfüllt.

Art. 13 Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Genossenschafter/innen der Zeitgut Toggenburg erfolgen schriftlich. Das Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Diese Statuten wurden am 05.09.2016 beschlossen und an der Gründungsversammlung vom 29.09.2016 genehmigt.

An der Generalversammlung vom 21.06.2018 wurden die Statuten revidiert und ersetzen somit die vorherigen Statuten.

An der an Stelle der ordentlichen Generalversammlung abgehaltenen Urnenabstimmung vom 27.03.2020 wurden die Statuten revidiert und ersetzen somit die vorherigen Statuten.

Lichtensteig, 27.03.2020

Präsident Genossenschaft Zeitgut Toggenburg

Aktuarin Genossenschaft Zeitgut Toggenburg

Markus Windirsch

Jeannine Blatter

